



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Max Streicher GmbH & Co. KG aA,
Schwaigerbreite 17
94469 Deggendorf

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-171-01

Datum
15.09.2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG); Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in einer Lagerhalle durch die Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, für den Standort in 94265 Patersdorf, Wildtierstraße 17, auf der Fl.-Nr. 1071 der Gemarkung Patersdorf

Anlagen: 1 Ordner mit genehmigten Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen sowie
4 Ordner überzählige Antrags/Planunterlagen (werden gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I.** Der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb folgender immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen für den Standort in 94265 Patersdorf, Wildtierstraße 17, auf der Fl. Nr. 1071 der Gemarkung Patersdorf erteilt:
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen oder mehr (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV- i. m. V. Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)



- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. m. V. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

1. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:
 - die baurechtliche Genehmigung gem. Art 59 Abs. 1 BayBO
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides nicht in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 15.09.2016 versehenen Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag gem. § 4 BImSchG vom 04.12.2015 (E: 14.12.2015)
Planergänzung siehe 1.10 Stand 15.03.2016
Anlagenergänzung (§ 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. m. V. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) vom 13.06.2016

1.1 Allgemeine Angaben

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Ansprechpartner für Rückfragen
- Standort und Umgebung der Anlage
- Antragsgegenstand
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Investitionskosten
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

1.2 Standort der Anlage

- Standort der Anlage
- Umgebung
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Übersichtsplan M 1 : 5.000
- Flurkarte M 1 : 1.000
- Luftbild M 1 : 250

1.3 Anlage und Betriebsbeschreibung

- Detaillierte Betriebsbeschreibung
- Baubeschreibung
- Anlagenleistung
- Auswahlgründe
- Eingabeplan Ansichten M 1 : 100 (alte Version)
- Fließbild

- 1.4** Gehandhabte Stoffe
- Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe
 - Lagermengen
 - Darstellung der Stoffströme
- 1.5** Luftreinhaltung
- Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 1.6** Lärm- und Erschütterungsschutz
- Schalleistungspegel
 - Betriebszeiten
 - Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche
 - Teilbeurteilungspegel
 - Vorbelastung nach Nr. 2.4 TA Lärm
 - Schalltechnische Stellungnahme
 - Sonstige Immissionen
 - Schalltechnisches Gutachten mit 4 Anlagen
- 1.7** Anlagensicherheit
- Mögliche Betriebsstörung
 - Brandschutz
 - Maßnahmen zur Vorbeugung von Betriebsstörungen
 - Anwendung der Störfallverordnung
- 1.8** Abfälle
- Abfallvermeidung und -verwertung
 - Abfallentsorgung
- 1.9** Ausgangszustand
- Bodengutachten vom 15.09.2015
- 1.10** Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Eingabeplan Ansichten M 1 : 100 vom 07.12.2015 (alte Version)
 - Eingabeplan Ansichten M 1 : 100 vom 15.03.2016 Genehmigungsstand
- 1.11** Arbeitsschutz
- Arbeitsschutz während des Betriebs
 - Arbeitsschutz während der Bauzeit
- 1.12** Gewässerschutz
- Erläuterung zur Entwässerung
 - Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung
 - WHG Zertifikate

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Zudem muss die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.
- 2.2 Von Baubeginn an müssen auf der Baustelle vorliegen
- Bauvorlagen
 - Bautechnische Nachweise
 - Erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- 2.3 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Brandschutznachweises durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen.
- 2.4 Vor Baubeginn muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises durch den Tragwerksplaner bzw. durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße sind die Arbeitsstättenregeln ASR A 1.8 „Verkehrswege“ und ASR A 2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" zu beachten.
- 3.2 Entladestellen sind möglichst so anzulegen, dass längere Strecken mit Rückwärtsfahrt vermieden werden.
- 3.3 Die Lagerhalle ist entsprechend der Arbeitsstättenverordnung mit Fluchtwegen und Notausgängen zu versehen. Bei der Festlegung sind die Anforderungen aus der Arbeitsstättenregel ASR A 2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" zu beachten.

4. Wasserrecht

4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1.1 Die Anlage ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
Für die Einzelteile der Anlage, z. B. Fugen, Füllstandüberwachung etc. sind bauaufsichtliche Zulassungen erforderlich.
- 4.1.2 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von einem Sachverständigen nach § 22 VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.

4.2 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung fällt in den Anwendungsbereich der Niederschlagswasserfreistellungs - Verordnung (NWFreiV).

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Versickerung/ Einleitung in den Haselbach) obliegt der Granitwerk Wildtier GmbH, Wildtier 1, 94265 Patersdorf als Grundstückseigentümer.

5. Naturschutz

5.1 Der Bau der Anlage muss entsprechend den Vorgaben im Antrag ausgeführt werden. Zudem sind die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung negativer Beeinträchtigungen oder Gefährdungen sowie zur Sicherstellung eines störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebes zwingend umzusetzen.

5.2 Gemäß den Bestimmungen der BayKompV ist der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen zu bilanzieren und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Kompensationsmaßnahme wird alternativ in Form einer Ersatzzahlung durchgeführt. Der Bauherr verpflichtet sich, die Ersatzzahlung in Höhe von 612,50 € bei Baubeginn auf das Konto des

Bayer. Naturschutzfonds
IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers
BIC: HAUKDEFFXXX

Verwendungszweck: Ersatzzahlung Landkreis Regen, „Lagerhalle in Wildtier“ einzuzahlen.

6. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

6.1 Zugelassene Abfälle und Anlagenkapazität

6.1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme und zeitweilige Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle:

Abfallschlüssel Mit einem Sternchen (*) versehene Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall	Bezeichnung nach AVV	weitere Eigenschaften, Beschreibung (Schadstoffgehalt, maximale Lagermenge, etc.)
AVV 170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch PAK > 1000 mg/kg
AVV 170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Gefährliche pechhaltige Produkte PAK > 1000 mg/kg
AVV 170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen	Pechhaltiger Straßenaufbruch, Pechhaltige Produkte PAK > 10 mg/kg

6.1.2 Änderungen bei den zu lagernden Abfällen sind rechtzeitig zu beantragen bzw. anzuzeigen.

6.1.3 Die Lagerkapazität der geplanten Halle ist auf eine maximale Menge von 1.900 Tonnen ausgelegt. Die Durchsatzmenge wird auf 6.000 Tonnen pro Jahr begrenzt.

Eine Änderung der Lagerkapazitäten und der Durchsatzleistung ist gesondert zu beantragen bzw. anzuzeigen.

6.1.4 Die Lagerdauer darf ein Jahr nicht übersteigen.

6.1.5 Für das Zwischenlager mit einer Aufnahmekapazität gefährlicher Abfälle von mehr als 10 t pro Tag bzw. 50 t nicht gefährlicher Abfälle pro Tag sind vom Betreiber jährliche Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) der zuständigen Behörde (www.bube.bund.de) über die Freisetzung bzw. Verbringung von Schadstoffen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu übermitteln.

6.1.6 Eine Vermischung der in Ziffer 6.1.1 genannten Abfälle, unterschiedlicher Belastung, ist nur gestattet, wenn es einen gemeinsamen Entsorgungsweg gibt. Der vermischte Abfall ist auf jeden Fall als gefährlicher Abfall (gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch/Produkt) einzustufen.

6.2 Annahme der Abfälle

6.2.1 Die Annahme der in Ziffer 6.1.1 genannten Abfälle darf nur dann erfolgen, wenn

- die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt wurde und in einer angemessenen Frist erfolgen kann,
- eine ausreichende Lagerkapazität und Durchsatzleistung im Zwischenlager vorhanden ist,
- die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

6.2.2 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Für jeden Abfallschlüssel und für jede Entsorgungsanlage ist jeweils ein eigener Entsorgungsnachweis erforderlich.

6.2.3 Für die weitere Entsorgung nach dem Zwischenlager muss zur Bestätigung des Eingang-Entsorgungsnachweises mindestens ein gültiger Entsorgungsnachweis für den Ausgang vorliegen.

6.2.4 Der Output-Abfallschlüssel muss dem Input-Abfallschlüssel entsprechen. (siehe Ziffer 6.1.6)

6.2.5 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu führen.
- Mengenermittlung (Volumen, Gewicht).
- Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme

6.2.6 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind - getrennt für jede Anlieferung - im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren.

6.3 Entsorgung der zwischengelagerten Abfälle

- 6.3.1 Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen.
- 6.3.2 Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Der Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.3.3 Bei der Beseitigung von zwischengelagerten Abfällen sind bei Bedarf die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten
- 6.3.4 Bei der Zuordnung von zwischengelagerten Abfällen zu einer bestimmten Deponieklasse gemäß DepV sind die Ergebnisse der nach diesen Verwaltungsvorschriften durchzuführenden Untersuchungen maßgebend.
- 6.3.5 Der Wechsel eines dargelegten Entsorgungsweges ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

6.4 Dokumentation

- 6.4.1 Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme ein **Betriebshandbuch** zu erstellen und dieses fortzuschreiben. Das Handbuch ist zu aktualisieren und sollte vor Inbetriebnahme der Anlage verfügbar sein. Im Betriebshandbuch ist festzulegen:
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
 - Arbeitsanweisungen,
 - Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
 - Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
 - Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises,
 - Alarm- und Notfallpläne.

Das Betriebshandbuch ist bei der Abnahme der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

- 6.4.2 Der Betreiber des Zwischenlagers hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuft angenommen Abfälle (Input) und abzugebenden (Output) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen;
 - die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Input) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Herkunft, Menge und Datum der Annahme; für jede Abfallart (Abfallschlüssel) und jede Entsorgungsanlage ist ein eigenes Verzeichnis anzulegen; für jede Abfallcharge sind die erfassten Daten jeweils getrennt zu unterschreiben;

- die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten und gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Output) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge, Art der (Vor-)Behandlung und Verbleib sowie der Unterschrift des Übernehmers; für jede Abfallart (Abfallschlüssel) und jede Entsorgungsanlage ist ein eigenes Verzeichnis anzulegen; für jede Abfallcharge sind die erfassten Daten jeweils getrennt zu unterschreiben, über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen;
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers einschl. der getroffenen Maßnahmen;
- Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschl. Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung;
- Art und Umfang von Wartungsarbeiten/Reinigungsarbeiten;
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten.

- 6.4.3 Alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.
- 6.4.4 Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.
- 6.4.5 Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 6.4.6 Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.
- 6.4.7 Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.
- 6.4.8 Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.
- 6.4.9 Es ist ein Jahresbericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresbericht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Herkunft;
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Verwertung;

- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle
- aussortierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg;
- Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- besondere Vorkommnisse.

6.5. Personal

- 6.5.1 Der Betreiber hat für den Betrieb des Zwischenlagers über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 6.5.2 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit und die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 6.5.3 Für die beantragte Abfallentsorgungsanlage/Zwischenlager ist ein Immissionsschutzbeauftragter, und ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.

7. Immissionsschutz

7.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

- 7.1.1 Die angelieferten Abfälle (siehe Ziffer 6.1.1) dürfen nur in der dafür vorgesehenen Lagerhalle zwischengelagert werden.
- 7.1.2 Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Tore der Lagerhalle dürfen daher nur zum Ent- und Beladen geöffnet werden. Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Tore zu verschließen.
- 7.1.3 Bei der Beschickung der Lagerhalle mit gebrochenem Material und beim Verladen des Materials auf Transportfahrzeuge ist die freie Fallhöhe so zu minimieren bzw. der Schütthöhe so anzupassen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
- 7.1.4 Zur Verminderung von Staubemissionen sind die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich mit Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die Reinigung hat regelmäßig und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu erfolgen.

7.2 Maßnahmen zum Lärmschutz

- 7.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) einzuhalten.
- 7.2.2 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb des Zwischenlagers, einschließlich des dazugehörenden LKW-Verkehrs und Ent- und Beladebetriebes ausgehenden Geräusche, dürfen nicht dazu führen, dass zusammen mit dem Lärmbeitrag der vorhandenen Vorbelastung (Asphaltnischenanlage) die in der TA-Lärm Ziffer 6.1.Buchstabe c) festgesetzten um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte
- an dem Außenbereichsanwesen auf Fl.Nr.1104/1 der Gemarkung Patersdorf nordöstlich im Abstand von 220 m,
 - an dem Anwesen auf Fl. Nr. 1125 der Gemarkung Patersdorf, nordöstlich im Ab-

- stand von 200 m und
- an dem Anwesen auf Fl. Nr. 1125/2 der Gemarkung Patersdorf, östlich im Abstand von ca. 230 m (beides Wildtiersiedlung) von

tagsüber 54 dB(A) (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

überschritten werden.

Der Betrieb des Zwischenlagers ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

8. Brandschutzbelange der Feuerwehr

- 8.1 Gemäß den Vorgaben des DVGW – Merkblatt W 405 ist für das Objekt eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³, für die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Dabei muss die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Laufweges von max. 100 m erreicht werden können.
- 8.2 Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein, die erforderlichen Angaben sind vorzulegen
- 8.3 Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) auszuführen.
- 8.4 Die Zufahrt zum Firmengelände muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein, Tore, Abschränkungen oder Absperrrichtungen sind so auszuführen, dass diese mittels von der Feuerwehr mitgeführten Gerätschaften geöffnet werden können. Ansonsten ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrschrüsseldepot FSD 1 außen neben der Hauptzufahrt anzubringen.
- 8.5 Die Feuerwehr ist durch den Betreiber über die Lagerung und die Möglichkeiten zur Brandbekämpfung von teerhaltigem Straßenaufbruch sowie über die vorhandenen Möglichkeiten zur Löschwasserrückhaltung zu informieren. Hierzu hat sich der Betreiber selbstständig mit dem Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr Patersdorf in Verbindung zu setzen.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG der Abfallentsorgungsanlage wird eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] € abverlangt.
Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank nachzuweisen. Eine andere, aber gleich wirksame Form der Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erbracht werden.
- 9.2 Die Sicherheitsleistung nach Auflage Ziffer 9.1 dieses Bescheides ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Regen vorzulegen

10. Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich durch die Errichtung der Lagerhalle und der Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Stoffen weitere Erfordernisse aus rechtlicher, fachlicher oder sonstiger Sicht ergeben, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.

11. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. ████████ € festgesetzt.

Die Auslagen betragen **576,53 €**.

G r ü n d e

I.

1. **Sachverhalt**

Die Fa. Max Streicher GmbH & Co KG aA beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Steinbruchs Wildtier eine Anlage zur Zwischenlagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch in einer Lagerhalle zu errichten. Unmittelbar angrenzend auf dem Grundstück befindet sich die Asphaltmischanlage der Fa. Max Streicher GmbH & Co KG aA. Diese wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid nach § 15 BImSchG vom 16.08.1979, geändert mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 26.04.1993 nach § 15 BImSchG genehmigt.

Straßenaufbruch, der einen PAK-Gehalt von ≤ 10 mg/kg aufweist, wird als Ausbauasphalt bezeichnet. Bei Ausbauasphalt werden keine Bindemittel eingesetzt, die Pech oder kohlestämmige Öle enthalten. Bei PAK-Gehalten von > 10 bis ≤ 25 mg/kg liegt gering belasteter Ausbauasphalt vor. Ab einer Belastung von > 25 mg/kg PAK ist Straßenaufbruch als pechhaltig einzustufen. Bezüglich des Verwertungsverfahrens und der Einbauweisen sind dann erhöhte Anforderungen zu beachten. Die Einstufung als gefährlicher Abfall (gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch) erfolgt erst ab einer deutlich höheren PAK-Konzentration von ≥ 1000 mg/kg.

Bei der Zwischenlagerung von einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr gefährlichen teerhaltigem Straßenaufbruch handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) i. V. m. Nr. 8.12.1.1 Spalte d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E. Bei der Zwischenlagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch handelt es sich nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage im vereinfachten Verfahren i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Mit Antrag gem. § 4 BImSchG vom 04.12.2015 ergänzt durch einen neuen Eingabeplan vom 15.03.2016 und einer weiteren Ergänzung vom 13.06.2016 hat die Fa. Streicher GmbH & Co KG aA vertreten durch Herrn Hubert Ruderer, Geschäftsführer, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung folgender Abfälle beantragt:

AVV 170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch)
AVV 170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
AVV 170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen (pechhaltiger Straßenaufbruch)

Beim Rückbau, Umbau und Ausbau sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen fällt teerhaltiger Straßenaufbruch an. Er stammt

hauptsächlich aus Schichten des Straßenoberbaus und wird durch lagenweises Fräsen oder durch Aufbrechen einer Schicht oder eines Schichtpakets in Schollen gewonnen.

Bis Ende der siebziger Jahre wurden Straßenbaustoffe unter Verwendung pechhaltiger Bindemittel hergestellt. Herstellungsbedingt sind kohlestämmige Pech, Teere und Öle unterschiedlich zusammengesetzte Aromatengemische, die einen hohen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Phenolen enthalten. Für PAK dieser Herkunft ist die krebserzeugende Wirkung nachgewiesen worden. U. a. dadurch ist Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch als stark wassergefährdend eingestuft (WGK 3). Folglich ist teerhaltiger Straßenaufbruch einer geeigneten Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Durch die Errichtung der geplanten Lagerhalle wird es möglich, Kleinmengen, die auf verschiedenen Baustellen anfallen, zentral zu sammeln und bis zum Weitertransport fachgerecht zwischenzulagern.

2. Lagerung, Kapazität

Aufgrund der Einstufung des teerhaltigen Straßenaufbruchs in WGK 3 erfolgt die Lagerung in einer allseitig umschlossenen Lagerhalle auf einer stoffundurchlässigen Lagerfläche. Die Grundfläche der Lagerhalle beträgt 12,5 m in der Breite und 25,0 m in der Länge.

Die maximale Lagermenge beträgt 1.900 t in Form von Fräsgut. Durch einen großen Anteil an Hohlräumen bei der Lagerung von Schollen ergibt sich hier eine geringere Lagermenge. Die maximale Lagermenge wird nur in Ausnahmefällen voll ausgenutzt. Die Kapazitätsschätzung beläuft sich auf ca. 5.000 bis 6.000 t/Jahr.

3. Anlagenstandort

Die geplante Anlage befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Steinbruchs Wildtier auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1071 der Gemarkung Patersdorf.

Die Nutzungsrechte des Antragstellers gegenüber dem Grundstückseigentümer sind mit einem Pachtvertrag privatrechtlich geregelt.

4. Betriebsbeschreibung

4.1 Anlieferung

Die von den Baustellen ankommenden LKW melden sich beim verantwortlichen Anlagenführer, dieser kontrolliert die angelieferte Fuhre sowie den Begleitschein / Übernahmeschein.

Nach Anweisung des Anlagenpersonals wird das teerhaltige Material in der Halle abgeladen. Es handelt sich um Material sowohl von eigenen Baustellen als auch von Fremdfirmen. Es erfolgt keine weitere Behandlung (Brechen) am Zwischenlager. Das teerhaltige Material wird in Form von Fräsgut oder in Schollen angeliefert.

Mit einem Radlader wird das gelagerte Material hochgestapelt, ohne es zu befahren, um Verdichtungserscheinungen zu vermeiden. Damit ist der Vorgang der Zwischenlagerung abgeschlossen.

4.2 Abtransport

Zum Abtransport befahren die LKW die Lagerhalle und werden mit dem Radlader in-

nerhalb des befestigten Bereichs beladen. Auch die Zufahrtsflächen zum Lager werden befestigt, um evtl. verschlepptes Material wieder aufnehmen zu können. Vor dem Verlassen des Geländes wird der LKW verwogen und mit einem Lieferschein dokumentiert sowie ein gültiger Begleitschein übergeben.

4.3 Umschlag, Logistik

Das beantragte Lager fällt unter Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich um ein Zwischenlager für eine Lagerzeit < 1 Jahr. Um zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle innerhalb eines Jahres verwertet oder entsorgt werden, wird der verbleibende Materialbestand spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Verwertung verbracht. Im darauffolgenden Jahr wird zum Saisonbeginn (ca. Ende Februar) wieder mit der Lagerung der Abfälle begonnen.

Die vorhandenen Kapazitäten wie Radlader, Fahrzeugwaage, Personal, Sanitäreanlagen usw. der Asphaltmischanlage werden mit genutzt.

Das Bedienpersonal der benachbarten Asphaltmischanlage überwacht die Anlieferung, das Abkippen und den Abtransport des teerhaltigen Materials.

5. Antrags- und Verfahrensverlauf

Die Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, hat für den Standort in 94265 Patersdorf, Wildtierstraße 17, auf der Fl. Nr. 1071 (Teilfläche) der Gemarkung Patersdorf hat mit Schreiben vom 04.12.2015, eingegangen am 14.12.2015, einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt. Die notwendigen Antragsunterlagen und Planunterlagen wurden vorgelegt.

5.1 Änderungen

Im Laufe des Antragsverfahrens wurde festgestellt, dass die beantragte Hallenkonstruktion (Zufahrtstore) für den Umschlag der angelieferten Abfälle nicht optimal ist. Mit Planänderung vom 15.03.2016 wurde die Position der Zufahrtstore abgeändert. Eine Änderung des Antragsverfahrens war nicht erforderlich.

Bei einem Abstimmungsgespräch wurde ferner festgestellt, dass unter die Begrifflichkeit des pechhaltigen Straßenaufbruchs auch Materialien mit dem Abfallschlüssel AVV 170302 fallen. Hierbei handelt es sich jedoch nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV um nicht gefährlichen Abfall welcher vom Antrag bisher nicht erfasst war. Mit Schreiben vom 13.06.2016 beantragte die Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA die Erweiterung des Antrages zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Der Antragsgegenstand wurde daher um Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV erweitert. Die Ergänzung des Antragsgegenstandes wurde mit Aktenvermerk vom 15.06.2016 dokumentiert. Eine Änderung des Antragsverfahrens war nicht erforderlich.

5.2 Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Gewerbeaufsichtsamt mit Stellungnahmen vom 14.03.2016
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahmen vom 20.01.2016
- Untere Bauaufsichtsbehörde mit Stellungnahmen vom 29.01.2016
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft mit Stellungnahmen vom 28.04.2016
- Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 02.05.2016
- Immissionsschutzbehörde mit Stellungnahme vom 15.07.2016
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen mit Stellungnahmen vom 12.02.2016
- ZAW-Donauwald mit Stellungnahme vom 04.02.2016

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Gemeinde Patersdorf hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Hinweis:

Die Gemeinde Patersdorf hat in ihrem Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen eindringlich darauf hingewiesen, dass die Auflagen im Bescheid eingehalten werden müssen und von der Genehmigungsbehörde zu überwachen sind.

5.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 15.01.2016, berichtet am 23.01.2016 in den amtlichen Bekanntmachungen der örtlichen Tageszeitung (Bayerwald-Bote) und am 15.01.2016, berichtet am 22.01.2016 im Amtsblatt 01/2016, berichtet 02/2016 des Landkreises Regen öffentlich bekanntgemacht, ebenso die Auslegung des Genehmigungsantrags und der zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 18.01.2016 bis 17.02.2016 beim Landratsamt Regen sowie bei der Gemeinde Patersdorf. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2016. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

5.4 Sonstiges

Mit E-Mail vom 22.08.2016 wurde der Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 14.09.2016 hat Herr Johann Seiderer von der Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

1.2 Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gehören:

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.12.1.1, Verfahrensart G)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang 1 Ziffer 8.12.2, Verfahrensart V)

1.3 Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV), da die Anlage sich aus in Spalte c) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt.

1.4 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

2.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509, 606) einzuhalten.

Beim An- und Abtransport von teerhaltigem Straßenaufbruch ist mit geringen Staubemissionen zu rechnen.

Nennenswerte Geruchsemissionen finden nicht statt. Der charakteristische Geruch von teerhaltigen Substanzen entwickelt sich kaum bei Umgebungstemperaturen von ca. 20° C. Nur höhere Temperaturen (60 – 70° C) würden diese Dämpfe bewirken.

Bei folgenden Betriebsvorgängen können relevante Emissionen entstehen:

- Bei der Anlieferung und insbesondere beim Abkippen des teerhaltigen Materials.
- Beim Lkw- und Radladerverkehr auf dem Betriebsgelände.
- Bei der Beladung der LKW.

Eventuelle auftretende Staubemissionen können durch folgende Maßnahmen verhindert bzw. minimiert werden:

- Die Fahrer der LKW's und des Radladers sind anzuhalten, während des Auf- und Abladens die Minimierung der Staubemission zu beachten.
- Regelmäßige Reinigung der Fahrtwege mit einem saugenden Kehrfahrzeug.
- Das Abkippen erfolgt ausschließlich innerhalb der umseitig geschlossenen Lagerhalle

Bedingt durch die Zwischenlagerung in einer geschlossenen Lagerhalle ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass bei Beachtung o. g. Maßnahmen keine relevanten Emissionen nach Ziffer 4 und 5 TA-Luft, freigesetzt werden.

2.2 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S 503) einzuhalten.

Danach ist als maßgeblicher Immissionsort der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach TA-Lärm vorgenommen wird. Der Einwirkungsbereich der Anlage bezieht sich auf die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen können, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Als Immissionsorte kommen bedingt durch den Betrieb des früheren Steinbruchs mit Schotterwerk mehrere Immissionsorte in Betracht.

Für die bestehende Bebauung sind daher aus lärmtechnischer Sicht folgende Immissionsorte von Interesse:

Immissionsort	Einstufung gem. FNP	IRW in dB(A)	red. IRW in dB(A)
IP 1 (Fl.Nr. 1029) Kruckenfeldweg 1	Außenbereich	60	54
IP 2 (Fl.Nr. 1125/2) Wildtierstraße 16	Mischgebiet	60	54
IP 3 (Fl.Nr. 1125) Haselgasse 15	Mischgebiet	60	54
IP 4 (Fl.Nr. 429) Haselgasse 10	Mischgebiet	60	54

Gem. TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt

werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

In der schalltechnischen Stellungnahme der GEOPLAN GmbH vom 27.08.2015 wurde unter Zugrundelegung der von der Fa. Max Streicher GmbH vorgegebenen Betriebsbedingungen geprüft ob die reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Es wurde festgestellt, dass durch den Betrieb des Zwischenlagers für teerhaltigen Straßenaufbruch die reduzierten Immissionsrichtwerte jederzeit eingehalten werden können. Die schalltechnische Stellungnahme ist Bestandteil der Antragsunterlagen und mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk versehen.

2.3 Kreislaufwirtschaft

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme und zeitweilige Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle:

AVV 170301* Kohlenteerhaltige Bitumengemische
AVV 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
AVV 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen

(Mit einem Sternchen (*) versehene Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall)

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die Nachweisverordnung (NachwV).

3. Störfallverordnung

Nach Angaben des Betreibers in den Antragsunterlagen vom 04.12.2015 sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

4. UVP

Die Anlage ist nicht im UVPG aufgeführt, daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

5. Sicherheitsleistung

Die Grundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt ist die Auflegung der Sicherheitsleistung der Regelfall. Atypische Umstände, die ein Abweichen von dieser Regelvermutung zulassen, sind bei der beantragten Anlage nicht ersichtlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung orien-

tiert sich an den prognostizierten Kosten zur Erfüllung der sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten (Entsorgungskosten, Sicherungskosten, Analysekosten etc.).

Die ermittelten Kostenansätze wurden vorab der Betreiberfirma mitgeteilt und einvernehmlich festgesetzt. Die festgesetzte Sicherheitsleistung ist auch verhältnismäßig, da die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Betreiberfirma nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Sie ist der Betreiberfirma möglich und zumutbar. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG und zur Entlastung der öffentlichen Hand, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA, überwiegt den finanziellen Nachteil der Anlagenbetreiberin. Als Sicherungsmittel wird der Anlagenbetreiberin die Bestellung einer Bürgschaft einer deutschen Bank nahe gelegt. Diese ist als selbstschuldnerische Bürgschaft, d. h. unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erteilen. Eine andere, aber gleich wirksame Form der Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erbracht werden. Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiberin überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst

6. **Ausgleichszahlung gem. der BayKompV**

Gemäß den Bestimmungen der BayKompV ist der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen zu bilanzieren und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Alternativ wäre aus naturschutzfachlicher Sicht bei einer Eingriffsfläche zwischen 200 und 500 m² die Leistung durch eine Ersatzzahlung möglich, um zum einen den Planungsaufwand möglichst gering zu halten und zum anderen die Entstehung von vielen kleinen Ausgleichsflächen in der Landschaft zu vermeiden. Grundlage für die Berechnung der Ersatzzahlung stellen die durchschnittlich anfallenden Kosten für geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dar (Berechnungsgrundlage: Planungskosten + Flächenerwerb + Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskosten).

7. **Sonstiges**

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies **unverzüglich** unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Regen anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von [REDACTED] € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Ziffer 8.II.0/1.1.2 ist für Investitionskosten bis zu [REDACTED] € eine Gebühr von [REDACTED] anzusetzen. Festgesetzt wird eine Gebühr i. H. v. [REDACTED] €

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) ergeben würde. Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr 160,- €, reduziert auf 75 % =120,- €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,-€ festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2		█ €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		120,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	1.000,00 €

Summe: █ €

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	61,00 €
Öffentliche Bekanntmachung im Bayerwaldboten	511,42 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €

Summe: 576,53 €

Gesamtkosten: █ €

Hinweise:

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich Änderungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken können. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
2. Es besteht die ständige Pflicht, für einen in jeder Hinsicht gefahrenfreien Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen und darüber hinaus Vorsorge zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Behringer